

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Sigismundgasse 2

Parteienverkehr Di 8-12 und 13-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr

Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9421/2

Bearbeiter (02852) 52501
Schmidt DW 15

Datum
31.01.1995

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde "Steineres Weib" auf Pz. Nr. 168/2, KG
Wolfsegg,

B E S C H E I D

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf Pz. 168/2
KG Wolfsegg, befindliche Felsbildung "Steineres Weib" zum
Naturdenkmal.

Der Umkreis von 20 m Radius um die Felsbildung wird zum
Bestandteil des Naturdenkmales erklärt.

Zugelassene Nutzung der mitgeschützten Umgebung:

Waldwirtschaft im bisherigen Ausmaß jedoch keine Niveauänderungen
(Abgrabungen, Anschüttungen, Steingewinnung, Felssprengung udgl.)

Die genaue Lage des Naturdenkmales ist dem beiliegenden Plan
zu entnehmen welcher zum Bestandteil des Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des NÖ
Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als
gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus
wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung
haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat
das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

T:Z9N9421.TAT

Gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale anzuwenden.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist jeder Eingriff in Naturschutzgebieten, in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Mit Schreiben vom 29.09.1994 hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, die Unterschutzstellung des gegenständlichen Naturgebildes angeregt. Das gleichzeitig erstellte Gutachten wurde dem Eigentümer, der Stadtgemeinde Heidenreichstein und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des eingeholten Gutachtens, war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
 - diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar beim Amt der NÖ Landesregierung (per Adresse 1014 Wien, Herrengasse 11 - 13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

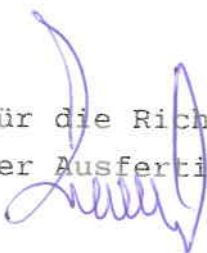
1. Herrn Josef Koller, 3864 Wolfsegg 32
2. die Stadtgemeinde 3860 Heidenreichstein
3. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

4. das NÖ Gebietsbauamt IV Krems an der Donau
Dreifaltigkeitsplatz 4, 3500 Krems (N-941105)
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n h a u s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd
Bescheid ist rechtskräftig
18.2.1995
Bezirkshauptmann
